

Gesetzentwurf zur Vaterschaftsanfechtung benachteiligt soziale Väter

Die Vaterschaftsanfechtung muss neu geregelt werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht 2024 entschieden. Jetzt liegt ein Gesetzentwurf der Regierung vor, der jedoch auf Kritik stößt. Martin Bujard, Präsident der "evangelischen arbeitsgemeinschaft familie", erläutert im Gastbeitrag für epd sozial, wo nachzubessern ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2024 entschieden, dass die damalige Gesetzeslage zur Vaterschaftsanfechtung zu einseitig zugunsten sozialer Väter war. Daher muss die Vaterschaftsanfechtung neu geregelt werden. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt seit Kurzem vor. Allerdings schießen die vorgeschlagenen Regelungen über den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts hinaus, in besonders gelagerten Fällen die Rechte biologischer Väter zu stärken, weil er nun soziale Väter und die Interessen von Kindern und Müttern in einigen Konstellationen nicht mehr ausreichend berücksichtigt.

Zwischen sozialen und biologischen Vätern kann es zu elementaren Interessenkonflikten kommen, wenn beide die rechtliche Vaterschaft für sich beanspruchen. Diese Fälle dürften eher selten sein, sind dann aber sehr unterschiedlich und oft sehr komplex.

Stets Interessen der Kinder in den Blick nehmen

Als evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) setzen wir uns dafür ein, die Interessen der Kinder in den Mittelpunkt von Reformen zu stellen - auch wenn das im Ergebnis dazu führen kann, dass die Interessen von Eltern und an Elternschaft interessierten Personen zurücktreten müssen. Deshalb sollten solche Fälle im Sinne des Kindeswohls gelöst werden; die Interessen und Grundrechte aller Beteiligten sind dabei in den Blick zu nehmen.

Die aktuelle Rechtslage schützt ausnahmslos die soziale Familie und die sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind. Deshalb hat ein biologischer Vater derzeit keine Möglichkeit, die Vaterschaft des sozialen Vaters anzufechten, auch dann nicht, wenn er eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut hat.

Hintergrund ist der Schutz der sozialen Familie, in die ein biologischer Vater keinen Unfrieden tragen soll. So strikt wie bisher kann diese Regelung jedoch nicht bleiben, denn auch der biologische Vater kann nach dem Bundesverfassungsgericht zunächst Schutz durch das Elternrecht des Grundgesetzes beanspruchen.

zitat: Eine gute Balance der Interessen ist entscheidend, bei der das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen muss.

Der Gesetzgeber muss daher eine Lösung für Fälle finden, in denen ein biologischer Vater rechtlicher Vater eines Kindes werden möchte, das bereits einen rechtlichen und sozialen Vater hat. Dabei ist eine gute Balance der Interessen entscheidend, bei der das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen muss.

Im aktuellen Gesetzentwurf gibt es zwei gravierende Probleme: Zum einen die Regelvermutung, dass zwischen dem Kind und einem sozialen Vater frühestens ein Jahr nach Begründung der rechtlichen Vaterschaft eine sozial-familiäre Beziehung entsteht. Und zum anderen die "Widerspruchslösung" für volljährige Kinder, durch die der soziale Vater seine oft langjährige rechtliche Vaterschaft viel zu einfach verlieren kann.

Nur Einzelfallentscheidung kann Kindeswohl berücksichtigen

Auch bei Kindern unter einem Jahr kann nur eine Einzelfallentscheidung das Kindeswohl ausreichend berücksichtigen. Aus Praxis und Forschung ist bekannt, dass das Kindeswohl maßgeblich von der Beziehung der Eltern abhängt, weshalb die Beziehung von Mutter und biologischem Vater und ihre Vorgeschichte einbezogen werden sollte. Konfliktreiche Konstellationen, etwa bei Gewalt in der Schwangerschaft, Vergewaltigung oder wenn die Motivation des biologischen Vaters nicht auf das Wohl des Kindes, sondern auf die Kontrolle der Mutter und die Störung ihres sozial-familiären Lebens, gerichtet ist, müssen deshalb ausreichend berücksichtigt werden.

Eine Regelvermutung, dass zwischen dem Kind und einem sozialen Vater frühestens ein Jahr nach Begründung der rechtlichen Vaterschaft eine sozial-familiäre Beziehung entstehen kann, führt dazu, dass ein sozialer Vater im ersten Jahr seiner rechtlichen Vaterschaft den Rechten eines biologischen Vaters praktisch wenig entgegenhalten kann, selbst wenn er sich nach Kräften um Mutter und Kind kümmert.

zitat: Die Regelvermutung sollte entfallen, damit auch für Kinder unter einem Jahr eine familiengerichtliche Einzelfallentscheidung möglich wird.

Denn wenn der Regelvermutung folgend vor Ablauf eines Jahres keine sozial-familiäre Beziehung bejaht wird, wird der biologische Vater anstelle des sozialen Vaters zum rechtlichen Vater, ohne dass eine Kindeswohlprüfung stattfindet. Die Regelvermutung sollte daher entfallen, damit auch für Kinder unter einem Jahr eine familiengerichtliche Einzelfallentscheidung möglich wird.

Besonders problematisch ist die Neuregelung, dass der biologische Vater eines volljährigen Kindes mit seiner Anfechtung der Vaterschaft des sozialen Vaters immer dann erfolgreich sein wird, wenn das volljährige Kind nicht aktiv widerspricht. Diese "Widerspruchslösung" muss dringend durch eine "Zustimmungslösung" ersetzt werden. Anderenfalls könnten volljährige Kinder, die die Tragweite der Vaterschaftsanfechtung nicht erkennen oder die Widerspruchsfrist schlicht versäumen, sozusagen über Nacht einen neuen rechtlichen Vater bekommen. Der soziale Vater, der jahrelang für das Kind gesorgt hat, ihm abends vorgelesen, Fahrradfahren beigebracht und mit ihm die Pubertät durchlitten hat, würde dann von heute auf morgen nicht mehr mit ihm verwandt sein. Er würde die rechtliche Verwandtschaft verlieren und damit auch Unterhaltsansprüche und Erbrechte des Kindes. Das Risiko ist besonders hoch, weil junge Erwachsene häufig mit dem Rechtssystem wenig vertraut sind und sich in einer Lebensphase der späten Jugend mit ganz anderen Herausforderungen befinden.

Fürsorgebereitschaft darf nicht gemindert werden

Eine solche Regelung würde vielen sozialen Vätern minderjähriger Kinder Angst machen und ihr Vertrauen in die Dauerhaftigkeit ihrer Vaterrolle schwächen. Das könnte wiederum ihre Fürsorgebereitschaft mindern. Der Gesetzgeber riskiert damit, dass Männer ihre anspruchsvolle Rolle als sozialer Vater nicht annehmen, da sie befürchten müssen, dass ihnen die rechtliche Vaterschaft für das Kind später leicht entzogen werden könnte. Für Kinder, die mit einem sozialen Vater aufwachsen, wäre das ein erheblicher Nachteil.

Das neue Gesetz muss sozialen Vätern deshalb mehr Sicherheit und Verlässlichkeit bieten. Das ist zentral, damit sie ihre Rolle bei der Erziehung, der finanziellen Sicherung und der emotionalen Bindung zum Kind verantwortungsvoll und auch mit vollem Herzen wahrnehmen können. Ihnen muss - ebenso wie den biologischen Vätern - ein wirksames Verfahren zur Verfügung stehen, welches ihnen ermöglicht, die rechtliche Vaterschaft in begründeten Fällen unabhängig vom Alter des Kindes im Sinne des Kindeswohls zu verteidigen und zu behalten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf leistet das bislang nicht in ausreichendem Maße. Er muss daher dringend nachgebessert werden - gerade auch im Interesse der Kinder.

Zuerst veröffentlicht 12.01.2026 07:45

Letzte Änderung: 12.01.2026 13:12

Der oben stehende Beitrag ist Teil des Angebotes epd sozial. Er dient allein zur persönlichen Information, die Rechte liegen beim Evangelischen Pressedienst epd. Die kostenpflichtige Website erreichen Sie unter <https://sozial.epd.de>.